

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 106/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger, anerkannter Verfolgter iS des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), beansprucht eine höhere Erwerbsunfähigkeitsrente unter Anrechnung der Zeit vom 12. Januar 1933 bis 31. März 1938 als Beitragszeit aufgrund fiktiver Nachversicherung. Er hält es, wie seinem Vortrag im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde entnommen werden kann, für verfassungswidrig, daß von NS-Verfolgten für ihre Nachversicherung im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) Beiträge aufgewendet werden müssen, während für andere Personengruppen eine fiktive Nachversicherung eingeführt worden ist. Der Kläger ist mit diesem Begehren schon in einem früheren Verfahren nicht durchgedrungen (Urteil des Hessischen Landessozialgerichts - LSG - vom 28. Oktober 1986 - L 2 An 116/85). Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wurde durch Beschluß des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Juli 1987 - 11a BA 118/87 - verworfen.

II

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darf das BSG die Revision gegen das Urteil eines LSG ua nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1 aaO). Aus der abschließenden Natur der in § 160 Abs 2 SGG enthaltenen Aufzählung der Revisionszulassungsgründe ergibt sich, daß die - behauptete - sachliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG kein Revisionszulassungsgrund ist. Angebliche materiell-rechtliche Mängel im Urteil des LSG kann das Revisionsgericht erst überprüfen, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt worden ist.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung ua die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" werden. Genügt die Beschwerdebegründung diesen Anforderungen nicht, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Der Kläger hat die von ihm als einzigen Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt. Er sieht sie darin, daß Verfolgte im Sinne des BEG für die Zeiten, in denen sie verfolgungsbedingt keine Beiträge entrichten konnten, Beiträge nachentrichten können und ggf müssen, während bei anderen Personengruppen eine fiktive Nachversicherung vorgenommen worden ist.



Die hierzu von ihm gemachten Ausführungen sind jedoch unsubstantiiert. Er hat damit weder die Rechtsfrage, die er für grundsätzlich bedeutsam hält, klar bezeichnet (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 11) noch hat er die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage (dazu BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7, 39; BSG aaO § 160 Nr 60) aufgezeigt, obwohl er auf dieses Erfordernis und die für die Darlegung der Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Regelungen notwendigen Anforderungen bereits in dem Beschluß des BSG vom 17. Juli 1987 - 11a BA 118/87 - eingehend hingewiesen worden ist.

Soweit sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung global auf seinen Sachvortrag zu dem am 17. Juli 1987 abgeschlossenen Verfahren, insbesondere auf den Schriftsatz vom 17. Februar 1987 bezieht und ferner auf die Argumentation in dem Verfahren, das zu dem Urteil vom 25. Mai 1990 geführt hat, entspricht dies ebenfalls nicht seiner Darlegungspflicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Beschwerdebegründung muß das BSG in die Lage versetzen, sich allein anhand der darin enthaltenen Angaben ein Urteil darüber zu bilden, ob nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vorliegt. Dazu genügt eine pauschale Bezugnahme auf das Vorbringen in den Vorinstanzen bzw in anderen Verfahren nicht.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab.

Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)